

Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich  
Tel.: +43 512 508 2343 Fax: +43 512 508 74 2345 Mail: [aussenbeziehungen@tirol.gv.at](mailto:aussenbeziehungen@tirol.gv.at)

## **Richtlinien für die Förderung von Veranstaltungen in den Bereichen Europainformation und europäische Bewusstseinsbildung**

### **Zielsetzung der Förderung**

Die Tiroler Europapolitik hat zum Ziel, die Tirolerinnen und Tiroler in das europäische Einigungswerk einzubeziehen und zur aktiven Beteiligung daran anzuregen.

Das Land Tirol unterstützt daher Projekte und Aktivitäten, die die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, europäische Entwicklungen offen und kritisch zu beurteilen, die Chancen Europas zu nutzen und ein europäisches Bewusstsein zu bilden.

### **Förderungswürdige Vorhaben**

Unter Zugrundlegung der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie sind folgende Vorhaben förderungswürdig:

- Bildungsveranstaltungen (wie Vorträge, Seminare, Informationsstände), die Kenntnisse über das Funktionieren, historische und aktuelle Entwicklungen sowie Zukunftsperspektiven des Europäischen Integrationsprozesses vermitteln.
- Exkursionen zum direkten Kennenlernen der Europäischen Institutionen
- Veranstaltungen im Rahmen europäischer Jugend-, Bildungs- und Kulturprojekte
- Aktivitäten, die der europäischen Mobilität und dem europäischen Erfahrungsaustausch dienen
- Projekte, die die gemeinsamen europäischen Werte näher bringen (wie Menschenrechte, interkulturelle Kompetenz und Entwicklungszusammenarbeit)
- Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- andere Maßnahmen, die den Europagedanken, ein kritisches Europabewusstsein und eine objektive Europainformation fördern.

### **Förderungswerber**

Gefördert werden natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Die Förderungswerber müssen auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet und außerstande sein, das Vorhaben zur Gänze mit eigenen Mitteln zu verwirklichen. Die Förderungswerber müssen über die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendigen fachlichen Fähigkeiten verfügen.

## **Förderarten**

Die Förderung erfolgt durch:

- einmalige oder mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Beratung und Unterstützung in organisatorischen und fachlichen Belangen
- Bereitstellung von Materialien, Behelfen und Geräten

Von anderen Stellen allenfalls gewährte oder zugesagte Förderungen sind zu berücksichtigen, eine angemessene Eigenleistung der Förderungswerber ist jedenfalls sicherzustellen.

## **Förderansuchen**

Förderansuchen müssen rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens schriftlich an die Abteilung Außenbeziehungen gerichtet werden. Ansuchen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon, Telefax und E-mail der Antragstellers bzw. Vertretungsbefugten
- Beschreibung des Vorhabens
- Finanzierungsplan bestehend aus einer Auflistung der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen) und der Einnahmen (Eigenleistungen, Sponsorengelder, Subventionen, Eintritte und andere Erträge)
- Bankverbindung und Kontonummer
- Publizitätsmaßnahmen

Unvollständige Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Nach Prüfung des Ansuchens erhalten die Förderungswerber eine schriftliche Verständigung in Form einer Zusage oder Absage.

## **Verwendungsnachweis**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss mit einer Abschlussrechnung (Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen) bezüglich des geförderten Vorhabens unter gleichzeitiger Vorlage von Original-Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Ebenso sind ein schriftlicher Kurzbericht (nach Möglichkeit mit Fotos) und ein Nachweis der getroffenen Publizitätsmaßnahmen erforderlich.

Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Förderungen müssen zurückerstattet werden. Neuerliche Förderungsansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Förderungen berücksichtigt.

## **Publizitätsmaßnahmen**

Förderungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter Weise (Anbringung des Förderlogos auf Druckwerken, mündliche Aussagen bei Veranstaltungen, in der Medienarbeit) darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

## **Rechtsanspruch**

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Hinweis 1:**

Für private Vereine gilt jedenfalls die Förderbedingung, dass sie im Falle der Förderung der Einsicht in Vereinsunterlagen zur Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zustimmen und bei Feststellung einer Veränderung des Förderzweckes verpflichtet sind, die Fördermittel samt Zinsen zurückzuerstatten.

### **Hinweis 2:**

Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen hat.